

**Besonderer Hinweis: Anerkennung von Lernformen bei Fort- und Weiterbildungen /  
Verteilung von digitalen und / oder analogen Präsenzphasen / synchroner und  
asynchroner Unterricht / Haftungsfreistellung**

**1. Grundsätzliche Zertifizierung aller Lernphasen durch Prüfbehörden erfolgt**

Bei allen Fort- und Weiterbildungen, die wir anbieten, werden dem Teilnehmer auch Lernphasen zugeordnet, in denen er sich an seinem persönlichen Lernort mit Seminarthemen auseinandersetzen soll und muss.

Unsere Fort- und Weiterbildungen sind grds. so konzipiert, dass wir i. d. R. Anforderungen, die von Prüfbehörden gestellt werden, erfüllen. Dementsprechend werden unsere Weiterbildungen AZAV-tauglich über Certqua zertifiziert, und zwar für alle Organisationsformen:

- Klassischer Präsenzstudiengang
- Mediengestützter Studiengang
- Reiner Fernstudiengang

Alle Fernstudiengänge werden zusätzlich durch die ZFU (Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht) geprüft und anerkannt. (Teilweise auch mit einem Anteil von Präsenzzeiten.)

In allen vorgenannten Organisationsformen sind Lernphasen enthalten, die wir als Bildungsträger durch Zurverfügungstellung hochwertiger Unterlagen, mit denen sich der Teilnehmer zielgerichtet beschäftigt, begleiten.

Nun kann es ausnahmsweise so sein, dass in irgendeinem Bundesland irgendeine Prüfbehörde Vorgaben formuliert, die das *AUDITORIUM südwestfalen* gar nicht kennt und daher gar nicht weiß, dass diese Vorgabe ggfs. vom Teilnehmer einzuhalten ist oder aber bewusst das Bildungsangebot nicht ändern will. Für diesen Fall kann das *AUDITORIUM südwestfalen* keine Garantie dafür übernehmen, dass die vom Teilnehmer erworbene Bildungsbescheinigung die von Behörden formulierten Anforderungen erfüllt und dann von dieser Behörde auch anerkannt wird.

Der Bildungsmarkt ist viel zu vielfältig und insbesondere aufgrund der Länderunabhängigkeit teilweise so unüberschaubar, dass es nicht möglich ist, alle Angebote so zu gestalten, dass sie immer allen Anforderungen genügen.

Selbst den Zertifizierungsstellen (Certqua oder ZFU) ist es nicht möglich, jede einzelne Vorgabe einer einzelnen Behörde zu erkennen und dem Bildungsträger abzuverlangen.

**2. Spezialfall für Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Praxisanleitung (Bundesweit bzw. in 16 Bundesländern):**

Verschiedene Ministerien und Bezirksregierungen regeln die Voraussetzungen zur Anerkennung verschiedener Lernformen (digital, analog, Selbstlernen etc.).

Wir sind der Auffassung, dass unser digitales Bildungsangebot einen „synchronen Austausch“ ermöglicht. Wir sind der Auffassung, dass unser Layout den Vorgaben des Pflegeberufes entspricht. Insbesondere ist es nach dem Pflegeberufegesetz möglich, Arbeitsaufträge zu erteilen, die man einer Lernphase zuordnen kann, die aber gleichzeitig zum synchronen Austausch gehört.

Wir sind der Meinung, dass eine persönliche Auseinandersetzung des Teilnehmers mit konzeptionellen Anforderungen, die er in seinem eigenen Unternehmen vorfindet, elementar ist für seine Weiterentwicklung.

Es geht ja gerade um einen Praxisbezug zur jeweiligen Einrichtung. Dieser Praxisbezug kann aber nur hergestellt werden, wenn der Teilnehmer sich mit den in seinem Unternehmen vorhanden Unterlagen / Konzepten auseinandersetzt und sich auf dieser Basis zum Austausch mit Dozenten vorbereitet. Hinzukommt, dass wir für diese Auseinandersetzung Fortbildungsunterlagen und Fortbildungsvideos zur Verfügung stellen, die die Lernphasen unterstützen. Ähnlich agieren wir in digital gesteuerten Weiterbildungen zur Praxisanleitung.

Wir können aber nicht garantieren, dass alle Ministerien oder Bezirksregierungen das Bildungsangebot genauso beurteilen, da wir im Detail unterschiedliche Ermessensansichten sehen.

Auch wenn wir die Anforderungen eines Ministeriums etc. nicht erfüllen sollten, würden wir unser Angebot nicht verändern, weil eine Änderung aus unserer Sicht eine Verschlechterung unseres pädagogischen Angebots bedeutet, wozu wir nicht bereit sind. Von daher muss jeder Teilnehmer selbst entscheiden, ob er unter diesen Voraussetzungen an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt.

### **3. Mitwirkung von Teilnehmern**

Wenn Sie von irgendeiner Prüfbehörde (im Vorfeld oder im Nachgang) erfahren, dass eine Abschlussbescheinigung unseres Unternehmens (*AUDITORIUM südwestfalen*) ganz oder teilweise Probleme bei der Anerkennung bereitet, bitten wir Sie, uns dies sofort mitzuteilen. Selbstverständlich sind wir dann bereit, zu prüfen, ob wir das Bildungsangebot überarbeiten wollen, ggfs. erhalten Sie von uns - wenn das das Entscheidende ist - die Gelegenheit zu einer ergänzenden Bearbeitung von Lernmaterialien oder zur Teilnahme an ergänzenden Veranstaltungen, falls dies möglich und sinnvoll ist. Die Frage einer Kostenerstattung muss dann in jedem Einzelfall geprüft und vereinbart werden.

### **4. Haftungsfreistellung**

Jeder Teilnehmer muss grds. selbst für sich, sinnvollerweise vor oder zu Beginn der Bildungsmaßnahme, prüfen, ob er alle Voraussetzungen, die eine für ihn zuständige Prüfbehörde formuliert hat, erfüllt oder nicht.

Anders formuliert: Das *AUDITORIUM südwestfalen* kann keine Garantie für die Rechtskonformität übernehmen und aus unserer Sicht kann das ebenso wenig ein anderer Bildungsträger. Sollte daher die Bescheinigung aus irgendeinem Grund bei irgendeiner Prüfbehörde aufstoßen und diese eine Anerkennung, oder teilweise, nicht vornehmen, muss dies dem Verantwortungsbereich des Teilnehmers selbst auferlegt werden, da wir (*AUDITORIUM südwestfalen*) haftungsrechtlich insoweit nicht in Anspruch genommen werden können und wollen.